

Mitteilungsblatt

7. Februar 2001

Seite

Studienjahr 2004/2005

28. Juli 2005

51. Stück

Mitteilungsblatt

28. Juli 2005

Seite

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

185. Curriculum für den Universitätslehrgang "Executive MBA in International Arts Management" an der Universität Salzburg

(Version 2005W)

(Beschluss des Senats vom 21.6.2005)

Auf Grund des § 56 des Universitätsgesetzes (UG), BGBl I 2002/120, wird verordnet:

Übersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Einrichtung

§ 2. Zielsetzung

§ 3. Dauer

§ 4. Gliederung

2. Abschnitt

Zulassung

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

3. Abschnitt

Fächer und Lehrveranstaltungen

§ 6. Fächer

§ 7. Typen von Lehrveranstaltungen

§ 8. Unterrichtssprache

§ 9. Prüfungsfächer

§ 10. Verteilung der Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt

Prüfungen

§ 11. Abschlussprüfung

§ 12. Beurteilung

§ 13. Wiederholung von Prüfungen

§ 14. Anerkennung von Prüfungen

5. Abschnitt

Wissenschaftliche Arbeiten

§ 15. Master Thesis

6. Abschnitt

§ 16. Akademischer Grad

7. Abschnitt

ECTS

§ 17. ECTS-Anrechnungspunkte

8. Abschnitt

Lehrgangsorganisation; Finanzierung

§ 18. Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 19. Lehrgangsleitung

§ 20. Unterrichtsgeld

9. Abschnitt

§ 21. Evaluierung

10. Abschnitt

Verlautbarung und Inkrafttreten

§ 22. Verlautbarung

§ 23. Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Einrichtung

§ 1. An der Universität Salzburg wird ab dem Studienjahr 2005/2006 ein Universitätslehrgang „Executive MBA in International Arts Management“ eingerichtet.

Zielsetzung

§ 2. (1) Es ist erklärtes Ziel des MBA-Studienprogramms „International Arts Management“, die Grundlagen für die Tätigkeit im gehobenen Management im Kunst- und Kulturbereich zu vermitteln. Das Studienprogramm ist ein postgraduales Weiterbildungsangebot und zielt als „Executive MBA“ auf die fachliche Aus- und Weiterbildung von Führungskräften in der Wirtschaft ab. Im Studienprogramm erfolgt eine Orientierung an den Schlüsselqualifikationen des modernen Arts Managements. Das MBA-Programm verbindet eine Ausbildung zum General Manager mit jenen Zusatzqualifikationen, die für eine gehobene Management-Karriere im Kunst- und Kulturbereich erforderlich sind.

(2) Diese Schlüsselqualifikationen bzw. Kernkompetenzen sind:

- Fundierte Kenntnisse in „General Management“
- Fundierte Kenntnisse in „Cultural Studies“
- Fundierte Kenntnisse in „Financial Management“
- Fundierte Kenntnisse in „Marketing and Research“
- Fundierte Kenntnisse in „Project Management“
- Kenntnisse in relevanten „ICT-Technologies“
- Grundkenntnisse in „Law for the Arts and Media“
- Social Competencies

(3) Der internationale Charakter des Lehrgangs wird sichergestellt durch Referenten mit Erfahrungen in internationalen Kulturbetrieben, internationale Veranstaltungsorte und Partnerschaften mit international tätigen Kulturunternehmen.

(4) Dieses MBA-Studium richtet sich an Führungskräfte in Kulturorganisationen, die ihre Kompetenzen mit neuen Methoden und Ideen ergänzen wollen. Ziel des Studienprogramms ist es auch, angehende Führungskräfte auf ihre Rolle als Entscheidungsträger im Kulturbereich vorzubereiten.

(5) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung erfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Dauer

§ 3. (1) Der Universitätslehrgang ist ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium und umfasst 51 Semesterstunden. Davon ist mindestens 1 Semesterstunde als internetbasiertes Lernen (e-Learning) anzubieten.

(2) Zusätzlich ist eine "Master Thesis" zu verfassen.

Gliederung

§ 4. (1) Der Lehrgang gliedert sich in vier Semester.

(2) Die Lehrveranstaltungen finden in geblockten Lehrgangsmodulen statt. Die einzelnen Module können an unterschiedlichen - insbesondere auch außereuropäischen - Veranstaltungsorten eingerichtet werden.

2. Abschnitt

Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen

§ 5. (1) Zum Lehrgang werden Bewerber mit einem international anerkannten Studienabschluss einer postsekundären Bildungseinrichtung in einem fachlich relevanten Studienbereich oder Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation zugelassen. Eine vergleichbare Qualifikation weisen insbesondere jene Personen auf, die durch eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in einschlägigen Tätigkeitsbereichen erhebliche Kenntnisse im Kunst- und Kulturbereich oder im Bereich des General Managements und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in Führungspositionen nachweisen können und damit in der Lage sind, den

Erfordernissen einer postgradualen Ausbildung im General Management zu entsprechen. Wegen des hohen Anteils englischsprachiger Module ist ein Nachweis über die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift zu erbringen.

(2) Die Bewerber um eine Teilnahme am Lehrgang müssen zwei voneinander unabhängige Empfehlungsschreiben vorlegen, die insbesondere Auskunft über die Qualität der bisherigen Berufspraxis, Art der Erfahrung, Spezialkenntnisse und über besondere Befähigungen in einem den Lehrgang berührenden Themenbereich geben. Die Empfehlungsschreiben sind bevorzugt von Vorgesetzten oder Ausbildungsleitern zu verfassen.

(3) Die Gruppengröße beträgt max. 30 Personen.

(4) Jeder Bewerber um einen Studienplatz hat sich einem Aufnahmeverfahren zu unterwerfen. Ziel des Aufnahmeverfahrens ist es, die fachlichen, erfahrungsmäßigen und die personalen Qualitäten und Zielsetzungen der Bewerber im Hinblick auf die Angemessenheit des Lehrganges zur beruflichen und persönlichen Weiterbildung zu ermitteln. Das Aufnahmeverfahren kann teilweise auch in englischer Sprache erfolgen und hat sich gegebenenfalls auch moderner Instrumente der Potentialbeurteilung von Bewerbern zu bedienen (Assessmentcenterverfahren).

(5) Übersteigt die Zahl der geeigneten Studienwerber die Zahl der Studienplätze je Aufnahmetermin, muss ein Reihungsverfahren durchgeführt werden. Grundlage des Reihungsverfahrens sind die berufliche Qualifikation, der Studienerfolg, die Ergebnisse des Aufnahmegespräches sowie die Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen. Die Letztentscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangsleitung.

3. Abschnitt

Fächer und Lehrveranstaltungen

Fächer

§ 6. Die Struktur der Lehrveranstaltungen orientiert sich an folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Pflichtfächer:

General Management

Cultural Studies

Financial Management

Marketing and Research

Project and Process Management

ICT-Technologies and New Media

Law for the Arts and the Media

Vertiefende Wahlfächer

IT-Unterstützung im Projektmanagement

Marketing

General Management

Typen von Lehrveranstaltungen

§ 7. (1) Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ), Übungen (UE), Seminare (SE) und "Problem Based Learning/Independent Studies" (PBL/IS).

(2) Ziel der Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) ist primär die Vermittlung von Wissen. Übungen (UE) zielen auf den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten ab. Seminare (SE) zielen primär auf die Entwicklung der Fähigkeit der systematischen Behandlung von Fragestellungen aus dem General Management ab. Ziel

der PBL/IS ist es, durch die eigenständige Arbeit die fachliche Kompetenz der Studierenden in den Wissenserwerb mit einzubinden und gleichzeitig den Wissens- und Kompetenztransfer zu

Unterrichtssprache

§ 8. Unterrichtssprache ist Englisch und/oder Deutsch

Prüfungsfächer

§ 9. In folgenden Pflichtfächern werden Lehrveranstaltungen angeboten: General Management, Cultural Studies, Financial Management, Law for the Arts and the Media, Marketing and Research, Project and Process Management, ICT-Technologies and New Media

Verteilung der Lehrveranstaltungen

§ 10. Übersicht über die Pflichtfächer, Lehrveranstaltungen und zu erstellende wissenschaftliche Arbeiten

	Executive MBA International Arts Management	Sem.std.	ECTS
GM	General Management	12	14
1	VÜ Foundations and Methods of Applied Economics	2	3
2	VÜ Strategic Management / Organisational Development	5	5
3	VÜ Human Resources Management	3	3
4	SE Entrepreneurship, Personal Skills	2	3
CS	Cultural Studies	12	13,5
5	VÜ Models and Strategies of Cultural Policy	2	2
6	VÜ Cultural and Media Theory	2	2
7	VÜ Culture and Media Economics, Creative Industries	5	5
8	Ü Intercultural Arts Management / Crosscultural Communication	3	4,5
FM	Financial Management	10	12,5
9	VÜ The Commercial / Cultural Enterprise and its Finance	3	4,5
10	VÜ Financial Accounting and Cost Accounting	5	5
11	VÜ Controlling	2	3
LAW	Law for the Arts and the Media	3	3
12	VÜ Case Law	2	2
13	VÜ Intellectual and Property Case Law	1	1
MR	Marketing and Research	6	7,5
14	SE Market and Audience Research, Audience Development	3	3
15	SE Marketing Strategies and Marketing Plan	3	4,5
16	Project and Process Management	4	5
17	PBL Knowledgeareas of PM	2	2
18	VÜ Project and Process Management	2	3
ICT	ICT-Technologies and New Media	3	3
19	VÜ Management Information Systems / ICT-Strategies	2	2
20	VÜ New Media Theory and Practice	1	1
21	Wahlfächer*	1	1
	Ü Wahlfach IT-Unterstützung im Projektmanagement	1	1
	Ü Wahlfach Marketing	1	1
	Ü Wahlfach General Management	1	1
	Master Thesis		15
	Master Thesis Prüfung		2
	Summe	51	76,5

4. Abschnitt

Prüfungen

Abschlussprüfung

§ 11. (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 – 79 UG 2002 und der Satzungsteil Studienrecht der Satzung der Universität Salzburg.

(2) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen in allen Pflichtfächern sowie einer mündlichen Prüfung über die Master Thesis.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen können in Form von lehrveranstaltungsimmanenten Prüfungen (z.B. Gruppenarbeit und Präsentation), schriftlichen Prüfungen im Verlaufe der Präsenzmodule und Take Home Exams oder Projektarbeiten, die im Anschluss an die Präsenzmodule zu bearbeiten sind, durchgeführt werden. In jedem Modul soll ein geeigneter Mix aus den drei Prüfungsformen angeboten werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass Prüfungsleistungen, die während oder am Ende eines Präsenzmoduls erbracht werden, mit entsprechenden Vorleistungen (Pre-Readings, Aufgaben im Vorfeld eines Moduls) verknüpft sind. Die entsprechenden Vorleistungen bzw. die im Rahmen einer Projektarbeit oder eines Take Home Exams zu erbringenden Leistungen nach einem Präsenzmodul, sind wesentliche Bestandteile der ECTS-Bewertung einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungsgestaltung eines jeden Moduls soll zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen erforderlichen Vorleistungen zu einem Modul und jenen Leistungen führen, die im Anschluss an ein Modul zu erbringen sind.

(4) Die in Form von E-Learning angebotenen Wahlfächer erfordern erhebliche Eigenleistungen der Studierenden und werden durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen. Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die in den e-learning Programmen integrierten Prüfungselemente positiv (mindestens 80% erfolgreiche Antworten) absolviert werden, bzw. die vorgeschriebenen Übungen positiv erledigt werden.

Beurteilung

§ 12. Der Erfolg der Prüfungen ist mit "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)", "genügend (4)" oder als negativer Erfolg mit "nicht genügend (5)" zu beurteilen.

Wiederholung von Prüfungen

§ 13. Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach § 77 UG 2002. Die Prüfungen werden von den jeweiligen Leitern der Lehrveranstaltung abgenommen.

Anerkennung von Prüfungen

§ 14. Erfolgreich abgelegte Prüfungen an Universitäten, an anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen (nach § 78 UG und nach § 20 der Satzung der Universität Salzburg) können bei entsprechender inhaltlicher Gleichwertigkeit vom Lehrgangsleiter anerkannt werden.

5. Abschnitt

Wissenschaftliche Arbeiten

Master Thesis

§ 15. (1) Im Rahmen des International Executive MBA ist eine wissenschaftliche Arbeit in Form einer Master Thesis zu verfassen. Diese soll einen Umfang von 80 Seiten nicht unterschreiten. Nach Möglichkeit soll die Master Thesis eine Case Study oder eine Fallanwendungsanalyse beinhalten, die insbesondere den Transfer des erworbenen Wissens in die Praxis nachweist.

(2) Die Beurteilung der Master Thesis erfolgt durch die Lehrgangsleitung oder eine von der Lehrgangsleitung benannte Person, die aus dem Pool der Referenten oder des Lehrpersonals der Universität Salzburg stammen kann oder eine andere fachlich hochqualifizierte Person sein kann.

6. Abschnitt

Akademischer Grad

§ 16. Lehrgangsteilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den akademischen Grad „Master in Business Administration in International Arts Management“ (abgekürzt: „MBA - Arts Management“) verliehen.

7. Abschnitt

ECTS

ECTS-Anrechnungspunkte

§ 17. (1) Gemäß § 51 Abs 2 Z 26 UG werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt. Ein Jahr Vollzeitstudium entspricht 60 ECTS und einer Gesamtjahresarbeitszeit von 1500 Stunden. 1 ECTS-Punkt entspricht damit einer echten Arbeitszeitbelastung von 25 Stunden.

(2) Die Master Thesis entspricht 15 ECTS-Anrechnungspunkten.

(3) Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in § 10 angegeben.

8. Abschnitt

Lehrgangsorganisation; Finanzierung

Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 18. Der Lehrgang ist an der Universität Salzburg eingerichtet. Betreiberorganisation des Universitätslehrganges ist die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School. Diese kooperiert bei der Durchführung und Organisation dieses Lehrganges mit dem ICCM Salzburg (International Center for Culture and Management).

Lehrgangsleitung

§ 19. (1) Die Lehrgangsleitung wird vom Vizerektor für Lehre der Universität Salzburg bestellt.

(2) Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Lehrgangsleitung. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Dekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat. Durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen darf die Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Abgeltungen gemäß Abs 2 an Personen, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, sind als Entschädigungen für Nebentätigkeit (§ 155 Abs 4 BDG 1979) auszus zahlen.

Unterrichtsgeld

§ 20. (1) Für den Besuch des Lehrgangs haben die Teilnehmer ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Es ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs festzusetzen.

(2) Das Unterrichtsgeld ist vom Senat festzusetzen.

(3) Der Lehrgang ist kostendeckend zu führen, sodass der Universität Salzburg aus der Durchführung des Lehrganges keine Kosten erwachsen.

(4) Die Wirtschaftlichkeit des Lehrgangs ist durch die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School sicherzustellen. Im Fall einer drohenden Unterdeckung mangels Teilnehmer kann ein Lehrgang abgesagt werden.

9. Abschnitt

Evaluierung

§ 21. Jeder Lehrgang wird unter Mitwirkung der Studierenden durch die Lehrgangsleitung und die Leitung der Salzburg Management Business School laufend evaluiert und ständig an neueste Erkenntnisse und Erfordernisse im Sinne der Zielsetzung des Lehrganges angepasst.

10. Abschnitt

Verlautbarung und Inkrafttreten

Verlautbarung

§ 22. Das Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

Inkrafttreten

§ 23. Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Verlautbarung folgt, in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg